

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Bärenbach vom 07.05.2021 im Gemeindehaus in Bärenbach

## Anwesend

### unter dem Vorsitz von

Thomas Müller  
Gerlinde Weirich

Rudi Bieniek  
Karl-Rainer Dauer  
Helmut Jung  
Manfred Konrath  
Karl Schädler  
Robin Theiß

Ortsbürgermeister  
1. Beigeordnete  
2. Beigeordneter  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied  
Ratsmitglied

## Entschuldigt

Ralf Trarbach

## Ferner anwesend: --

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

---

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

### Ergänzung der Tagesordnung –öffentlich:

neu Pkt. 7: Einvernehmen zu einem Bauvorhaben

Die anschließenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Die Änderung der Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

### **1. Einwohnerfragestunde**

Es wurden Fragen zu den nachfolgen Punkten gestellt und soweit möglich beantwortet:

- Schäden am Bürgersteig Schwarzener Straße 16 durch Bauarbeiten
- Müllbehälter Außerorts
- Schäden Verbundsteinpflaster Brücke Sohrener Straße

### **2. Genehmigungen der letzten Sitzungsniederschrift**

Zur letzten Sitzungsniederschrift vom 05.03.2021 wurden keine Einwände vorgebracht. Die Sitzungsniederschrift ist somit genehmigt.

### 3. Änderungen der Friedhofsatzungen

#### a) 1. Änderung der Friedhofssatzung

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt die Änderung der Friedhofssatzung vom 26.03.2018. Grundsätzlich sollen die Gestaltungsvorschriften und Maße für die Urnenreihengrabstätten angepasst werden. Die Ortsgemeinde Bärenbach hat unlängst das Urnengrabfeld umgestaltet und eine ebenerdige Randeinfassung errichtet sowie die Grabzwischenräume mit Schotter aufgefüllt. Weiterhin sollen die Gestaltungsvorschriften der Wiesengrabstätten überarbeitet werden, hier stimmen die Maße zum Teil nicht überein.

Im Zuge der Anpassung der Gestaltungsvorschriften wurde die Friedhofssatzung von der Verwaltung nochmals durchgearbeitet und offensichtliche Fehler ausgebessert sowie Teile an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Zudem wurde klargestellt, dass in einer Urnenreihengrabstätte nur 1 Asche beigesetzt werden kann, dafür in Wiesenurnenreihengrabstätten bis zu 3 Aschen und in bereits belegten Reihen- und Wiesenreihengrabstätten bis zu 2 Aschen.

Die vorgesehenen Änderungen wurden von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg in einen Satzungsentwurf eingearbeitet:

---

## SATZUNG

### **über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bärenbach vom - späteres Datum der Ausfertigung -**

Der Ortsgemeinderat von Bärenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### Artikel I

§ 9 (Grabherstellung) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Reihengräber und Wahlgräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 0,40 m starke Erdwände getrennt sein; die Wiesenreihen-/Wiesenurnenreihengrabstätten durch 0,50 m starke Erdwände –. Der Abstand der Urnenreihengräber richtet sich nach § 12 Abs. 1 Buchst. c).

#### Artikel II

§ 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Maße: 1,20 m x 0,60 m; Abstand 0,40 m

b) Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, Maße: 2,00 m x 0,90 m; Abstand 0,40 m

c) *Urnenreihengrabstätten, Maße: 0,45 x 0,35 m; seitlicher Abstand zur Randeinfassung 0,22 m und seitlich zwischen den Urnengräbern 0,44 m sowie Abstand oben/unten zur Randeinfassung 0,18 m (erste und letzte Grabstätte) und zwischen den Urnengräbern 0,36 m.*

d) *Wahlgrabstätten, Maße 2,00 m x 2,00 m; Abstand 0,40 m*

e) *Wiesenreihen-/Wiesenumnenreihengrabstätten, Maße: 2,00 m x 0,90 m (mit Bandedinfassung und Umgebungsfläche 3,00 m x 1,40 m); Abstand 0,50 m.*

### **Artikel III**

§ 13 (Reihengrabstätten) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) *In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf – außer in den Fällen des § 13a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen – nur eine Leiche bestattet werden. In jeder Urnenreihengrabstätte darf eine Asche beigesetzt werden.*

### **Artikel IV**

§ 13a (Gemischte Grabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

(1) *Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1) oder Wiesenreihengrabstätte (§ 16 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei Aschen gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der weiteren Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.*

(2) *Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der weiteren Asche lediglich in dem Umfang, in dem die Ruhezeit der zusätzlichen Asche nach § 10 die Ruhezeit der bereits beigesetzten Aschen überschreitet.*

### **Artikel V**

§ 15 (Wiesenreihengrabstätten) Abs. 2 wird neu gefasst:

(2) *In jeder Wiesenreihengrabstätte für Erdbestattungen darf – außer in den Fällen des § 13a – nur eine Leiche bestattet werden. In jeder Wiesenumnenreihengrabstätte dürfen bis zu 3 Aschen beigesetzt werden, wobei die Grabstätte hinsichtlich der zweiten und dritten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte gilt. Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung einer weiteren Asche in dem Umfang, in dem die Ruhezeit der zusätzlichen Asche nach § 10 die Ruhezeit der bereits beigesetzten Asche überschreitet.*

### **Artikel VI**

§ 14 (Wahlgrabstätten) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) *Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes sowie die Verpflichtung zur Entfernung der Grabmale nach Ablauf der Nutzungszeit (§ 21).*

### **Artikel VII**

§ 17 (Besondere Gestaltungsvorschriften) Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) *Auf Urnenreihengrabstätten sind folgende Grabmale zulässig:*

- a) *Urnenreihengrabstätten werden von der Ortsgemeinde Bärenbach umlaufend mit Randsteinen eingefasst. Die Grabplatten müssen ebenerdig innerhalb der Randeinfassung verlegt werden. Die Zwischenräume sind mit Schotter ausgefüllt. Die Platzierung der Grabplatte richtet sich nach den Abstandsregelungen aus § 12 Abs. 1 Buchst. c).*
- b) *Maße der Grabplatte:*  
*0,45 m x 0,35 m*
- c) *Das Bestreuen der Grabstätten und der Räume zwischen den Grabstätten mit anderem als dem von der Ortsgemeinde Bärenbach vorgegeben Schotter ist nicht gestattet. Zudem ist das Abdecken der Grabstätten mit Folien und Netzen sowie die Einfassung, Umzäunung oder Einfriedung der Grabstätten nicht gestattet.*
- d) *Einfacher Grabschmuck kann ganzjährig innerhalb der Randeinfassung zu dem jeweiligen Grab (innerhalb der Grabfläche) abgelegt werden.*

### **Artikel VIII**

§ 17 (Besondere Gestaltungsvorschriften) Abs. 4 wird neu gefasst:

(4) *Auf Wiesenreihen-/Wiesenumnenreihengrabstätten sind folgende Grabmale zulässig:*

- a) *Auf Wiesenreihen-/Wiesenumnenreihengrabstätten sind Grabmale nur auf der von der Ortsgemeinde Bärenbach angelegten Grundfläche (je Grab 0,60 m x 1,40 m) zulässig. Der Rand dieser Grundfläche ist umlaufend eingefasst (Bandeinfassung). Die Grundfläche kann individuell als Stellfläche für die nachfolgend aufgeführten Grabmale und als Platz für Grabschmuck (links und rechts vom Grabmal je ca. 0,375 m) genutzt werden. Zulässig sind (siehe hierzu auch die Anlage zur Friedhofssatzung „Mustervorlage für Grabgestaltung der Wiesengrabstätte Bärenbach“):*

1. *Stehende Grabmale:*

*Höhe bis 0,50 m (gemessen von der Oberkante der Bandeinfassung); Breite bis 0,60 m; Stärke ab 0,12 m bis 0,40 m*

*Abschluss des Grabmals an der hinteren Innenkante der Bandeinfassung. Das Grabmal muss auf einer Grundplatte 0,60 m x 0,40 m mit ausreichender Stärke (Mindeststärke 0,08 m) montiert bzw. verdübelt werden, die Grundplatte ist zusätzlich im Boden zu verankern.*

2. *Liegende Grabmale:*

*Maße 0,60 m x 0,40 m (lichte Bandeinfassung), Mindeststärke 0,08 m (Oberkante Grabmal ist Oberkante Bandeinfassung bzw. zum besseren Wasserablauf Neigung von max. 0,05 m über die hintere Innenkante)*

3. *flachgeneigte Grabmale:*

*Länge bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Höhe bis 0,50 m (gemessen von der Oberkante der Randeinfassung).*

*Abschluss des Grabmals an der hinteren Innenkante der Bandeinfassung. Das Grabmal muss auf einer Grundplatte 0,60 m x 0,40 m mit ausreichender Stärke (Mindeststärke 0,08 m) montiert bzw. verdübelt werden, die Grundplatte ist zusätzlich im Boden zu*

verankern.

- b) *Wiesenreihen-/Wiesenurnenreihengrabstätten dürfen nicht über die unter Buchstabe (a) aufgeführte Grundfläche hinaus eingefasst oder bepflanzt werden. Die Rasenfläche ist dauerhaft freizuhalten. Auch der Grabschmuck auf der Bandeinfassung ist so zu platzieren, dass die Einfassung jederzeit mit dem Rasenmäher überfahren werden kann.*
- c) *Bei Wiesenreihen-/Wiesenurnenreihengrabstätten erfolgt die Einebnung der Grabhügel sowie das Abräumen von Grabschmuck durch die Angehörigen (frühestens 4 Monate und spätestens 9 Monate nach der Beisetzung). Bis dahin sorgen die Angehörigen für die Grabpflege. Die weiteren Pflegearbeiten obliegen der Ortsgemeinde Bärenbach.*
- d) *Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Wiesenreihen-/Wiesenurnenreihengrabstätten besteht nicht. Sollen besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Wiesenreihen-/Wiesenurnenreihengrabstätten nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihengrabstätten.*

**Artikel IX**

§ 21 (Entfernen von Grabmalen) wird um Abs. 1 ergänzt:

*(1) Die Verpflichtung zur Entfernung von Grabmalen entsteht bei dem Erwerb einer Grabstätte. Verpflichtet sind bei Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.*

*Aus den bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.*

**Artikel X**

*Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.*

*Bärenbach, den - späteres Datum der Ausfertigung -  
Ortsgemeinde Bärenbach*

*(Dienstsiegel)*

*Thomas Müller  
(Ortsbürgermeister)*

---

**Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung mit der Anlage „Mustervorlage für Grabgestaltung der Wiesengrabstätte Bärenbach“, welche der Niederschrift beigefügt ist.  
Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Änderungssatzung veranlassen.**

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen mehrheit <input checked="" type="checkbox"/>	Ja 7	Nein 1	Enthaltungen 0	Lt. Beschluss vorschlag <input checked="" type="checkbox"/>	Ab weichender Beschluss <input type="checkbox"/>
--	---	---------	-----------	-------------------	--	---

## **Abweichender Beschluss: --**

### **b) 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Durch die Umgestaltung des Urnengrabfeldes und der damit verbundenen Kosten die der Ortsgemeinde entstanden sind, wird auch eine Änderung der Gebühr für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte und somit eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.03.2018 notwendig.

Auch die Friedhofsgebührensatzung wurde von der Verwaltung nochmals durchgearbeitet und offensichtliche Fehler ausgebessert sowie Teile an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung in ein Urnenreihengrab wurde herausgenommen, da nach der Änderung zur Friedhofssatzung nur noch eine Beisetzung erfolgen kann.

Weiterhin wurde der Leistungsumfang der Wiesenreihengrabstätten genauer definiert und Kosten für die Nutzung der Kühlung (Stromkosten nach Verbrauch) sowie eine Regelung für Grabeinebnungen, welche durch die Ortsgemeinde erfolgen, aufgenommen.

Die vorgesehenen Änderungen wurden von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg in einen Satzungsentwurf eingearbeitet:

---

# SATZUNG

## ***über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bärenbach vom - späteres Datum der Ausfertigung -***

*Der Ortsgemeinderat von Bärenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:*

### **Artikel I**

§ 1 (Allgemeines) wird wie folgt geändert:

*(1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde Bärenbach, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.*

### **Artikel II**

§ 2 (Gebührenschildner) wird wie folgt neu gefasst:

*(1) Gebührenschildner sind:*

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
  2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
  3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **Artikel III**

§ 3 (Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **Artikel IV**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird in den Punkten I. bis III. und VI. wie folgt neu gefasst:

#### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 Euro
  - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 Euro

#### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 220,00 Euro
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen an Berechtigte nach Nr. 1 für jedes angefangene Jahr
  - a) bei Wiesenurnenreihengrabstätten 10,00 Euro
  - b) bei gemischten Grabstätten (§ 13a der Friedhofssatzung) 10,00 Euro
  - c) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle 10,00 Euro

#### **III. Wiesenreihengrabstätten**

4. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
  - a) Wiesenreihengrabstätten (Erdbestattung) 1.300,00 Euro
  - b) Wiesenurnenreihengrabstätten (Urnenbestattungen) 1.100,00 Euro

Die Gebühr für Wiesenreihen-/Wiesenurnenreihengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Bärenbach:

- Grabstellengebühr

- Herstellung bzw. Bereitstellung der Bandeinfassung
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Setzungen (nicht berücksichtigt bei Urnengräbern) sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.
- Das Einebnen der Grabstätte inkl. Bandeinfassung nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Gedenktafel sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

**VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/Asche 55,00 Euro
2. Für die Reinigung der Leichenhalle 40,00 Euro
3. Für die zusätzliche Nutzung der Kühlung werden die Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt (ausschlaggebend ist der durchschnittliche Strompreis des Vorjahres)

**Artikel V**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird um den Punkt VII. (Sonstige Leistungen) ergänzt:

**VII. Sonstige Leistungen**

Die Einebnung einer Grabstätte wird, falls die Angehörigen nicht selbst hierfür Sorge tragen, durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**Artikel VI**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bärenbach, den - späteres Datum der Ausfertigung -  
Ortsgemeinde Bärenbach

(Dienstsiegel)

Thomas Müller  
(Ortsbürgermeister)

**Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren.  
Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Änderungssatzung veranlassen.**

**Beratungsergebnis:**

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8	0	0

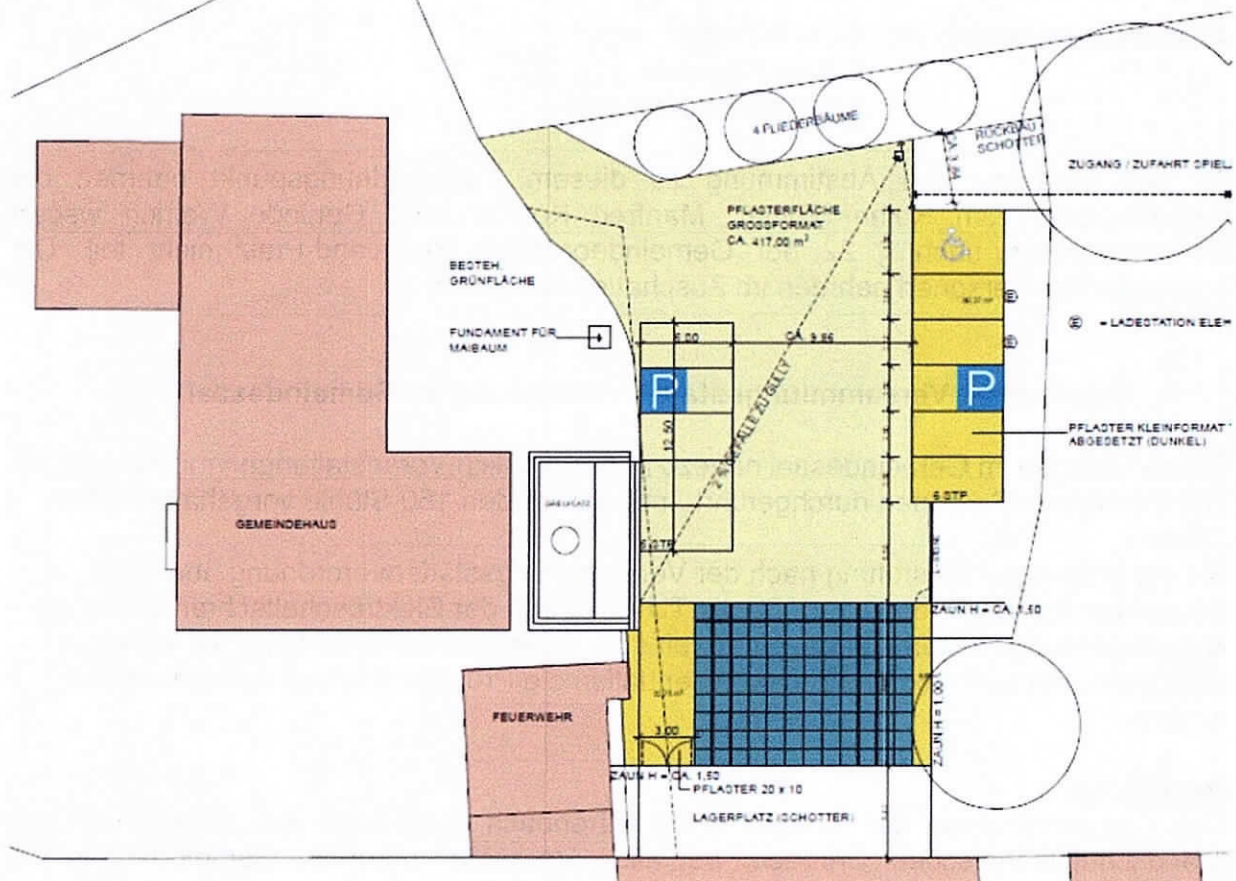
**Abweichender Beschluss: --**



#### 4. Gestaltung Vorplatz Gerätehalle

Der Vorplatz Gerätehalle soll befestigt werden, derzeit ist der Platz nur geschottert. Der beauftragte Architekt Nikolaus Elz, Sohren hat dazu einen Übersichtsplan, Stand 07.05.201 und eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten, Stand 04.05.2021 vorgelegt.

#### ORTSGEMEINDE BÄRENBACH - PLATZBEFESTIGUNG 1 : 200



#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bärenbach beschließt, den vorgelegten Ausführungen zuzustimmen, mit folgenden Abweichungen: **-keine-**

**Abstimmungsergebnis:** 8 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltungen

#### 5. Antrag Sportverein zum Standort Wasserbehälter Sportplatz

Die Ortsgemeinde hat in der Sitzung vom 26.02.2021 einer Förderung des geplanten Projektes Wasserbehälter Sportplatz vom Sportverein Bärenbach zugestimmt.

Der Sportverein Bärenbach hat mit Schreiben vom 12.04.2021 beantragt, den Wasserbehälter auf die gegenüberliegende Feldwegseite vom Sportplatz in das gemeindeeigene Grundstück Flur 5, Nr. 36/3 (Katzenweiher) aus wirtschaftlichen und technischen Gründen einzubauen.

**Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Bärenbach stimmt dem Einbau des Wasserbehälters auf dem gemeindeeigenen Grundstück zu.

**Abstimmungsergebnis:** 5 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltungen

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nahmen die Ratsmitglieder Karl Rainer Dauer, Manfred Konrath und Gerlinde Weirich wegen Sonderinteresse nach § 22 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz nicht teil. Die vorgenannten Personen nahmen im Zuschauerraum Platz.

## **6. Anwendung Versammlungsstättenverordnung im Gemeindesaal**

Bislang werden im Gemeindesaal nahezu ausschließlich Veranstaltungen mit weniger als 200 Besuchern/Personen durchgeführt. Im Saal werden 150 Stühle vorgehalten (plus Tische).

Mit der bisherigen Einstufung nach der Versammlungsstättenverordnung über 200 Besuchern fallen alle drei Jahre für die TÜV-Prüfung der Elektroschaltschränke und der Notbeleuchtung Kosten von ca. 950 € (einschl. Kosten Kreisverwaltung) an. Mit einer Beschränkung auf max. 199 Besucher entfallen die Prüfpflichten und somit auch die Kosten.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bärenbach beschließt, aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen, bei allen Veranstaltungen im Gemeindehaus die Besucherzahl auf maximal 199 Besucher zu begrenzen.

**Abstimmungsergebnis:** 8 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltungen

## **7. Einvernehmen zum einem Bauvorhaben**

Dem vorgelegten Bauvorhaben für ein Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Flur 4, Nr. 38/4 stimmt der Ortsgemeinderat zu

**Abstimmungsergebnis:** 8 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltungen

## 8. Unterrichtungen und Verschiedenes

- Bundestagswahl 2021
- Beschaffung Kehrbesen - Angebot Fa. Brust
- Neuer Ansprechpartner Westnetz
- Spielplatzgerät, Antrag Zuschuss Westnetz
- Radwegeausbau

## Öffentliche Sitzung

Beginn: 22.55 Uhr

Ende: 22.57 Uhr

## 9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende teile mit, dass

1. die Vermietung „Stierstall“ an einen Bürger aus Bärenbach,
2. über die Preise vom An- und Verkauf von Grundstücken im Zusammenhang mit dem geplanten Neubaugebiet „Im Langenacker“ und
3. über die Verpachtung einer Grünfläche

beschlossen wurde.

Bärenbach, 14.05.2021



Thomas Müller  
(Ortsbürgermeister)



Gerlinde Weirich  
(Beigeordnete und Schriftführerin)